



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **23.09.2026**, findet im **Rathaus Neuhausen, Ratssaal (Zimmer 005), Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb.** die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt.
Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr**.

Dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.08.2026 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
3. Bürgeranfragen
4. Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben „Errichtung eines Antennenträgers (20 m Stahlgittermast) auf dem Flurstück 167/2 der Gemarkung Neuhausen
5. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Flurstückes 556/52 in der Gemarkung Neuhausen mit einer Größe von 20 m²
6. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
7. Informationen des Bürgermeisters / Anfragen der Gemeinderäte

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 11.09.2026

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 23.09.2026

Gegenstand des Beschlusses: Errichtung eines Antennenträgers (20 m Stahlgittermast) auf dem Flurstück 167/2 der Gemarkung Neuhausen

Antragsteller:



Gesetzliche Grundlage:

Baugesetzbuch, § 34 (im Zusammenhang bebaute Ortsteile)	☒
Baugesetzbuch, § 35 (Außenbereich)	☐
Baugesetzbuch, § 36 (Einvernehmen der Gemeinde)	☒
Baugesetzbuch, § 145 (Sanierungsgenehmigung)	☐
Satzung über die örtl. Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde vom 28.08.1993	☐

Beschlussvorschlag:

Zum Bauvorhaben „Errichtung eines Antennenträgers (20 m Stahlgittermast) mit Outdoortechnik und Einfassung mit Maschendrahtzaun, H = 2 m auf dem Flurstück 167/2 der Gemarkung Neuhausen an der Olbernhauer Straße, Az. 1.20.1.632.21-26BAU1196; Antragsteller:



“ wird das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch erteilt.

Begründung:

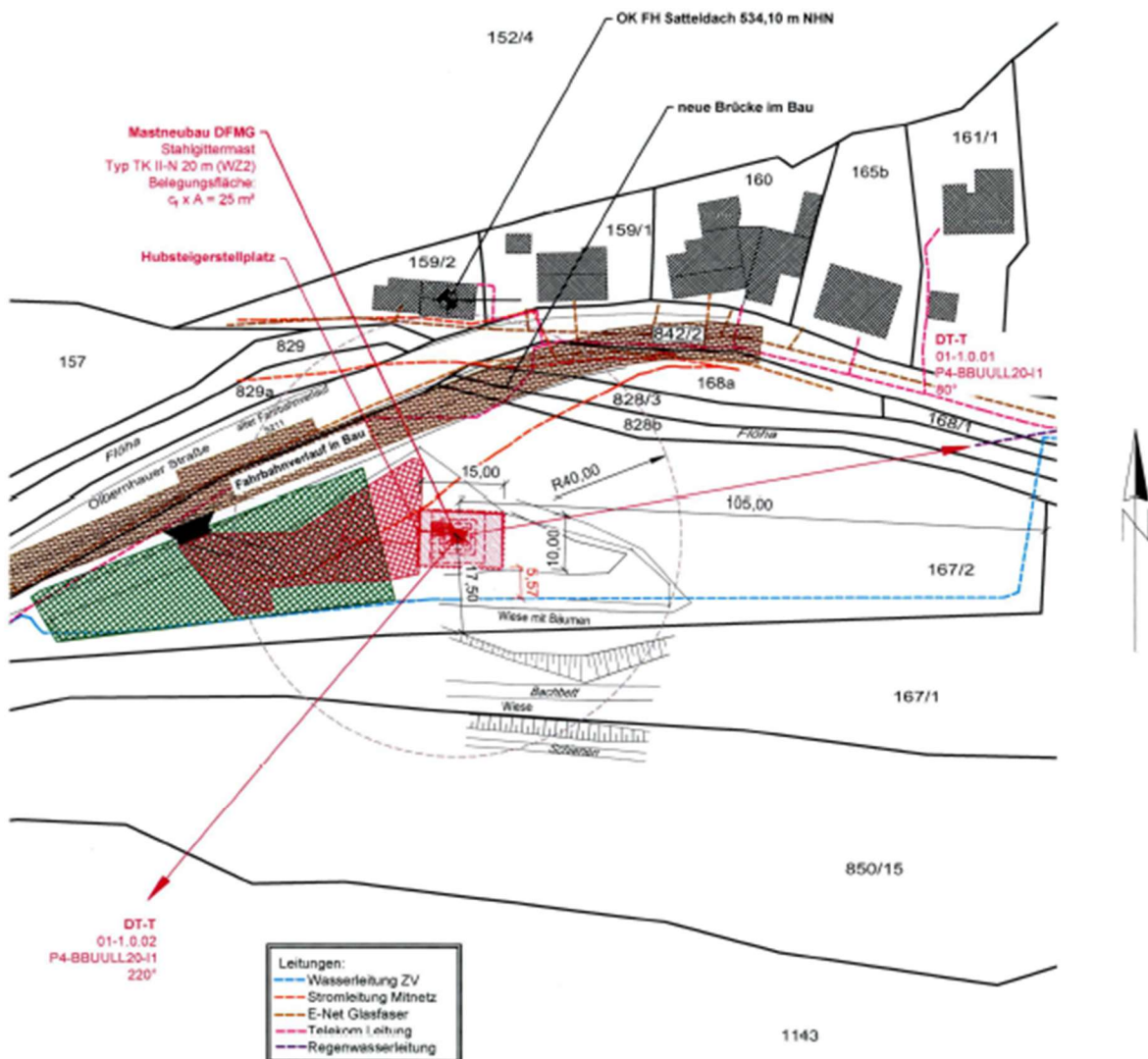
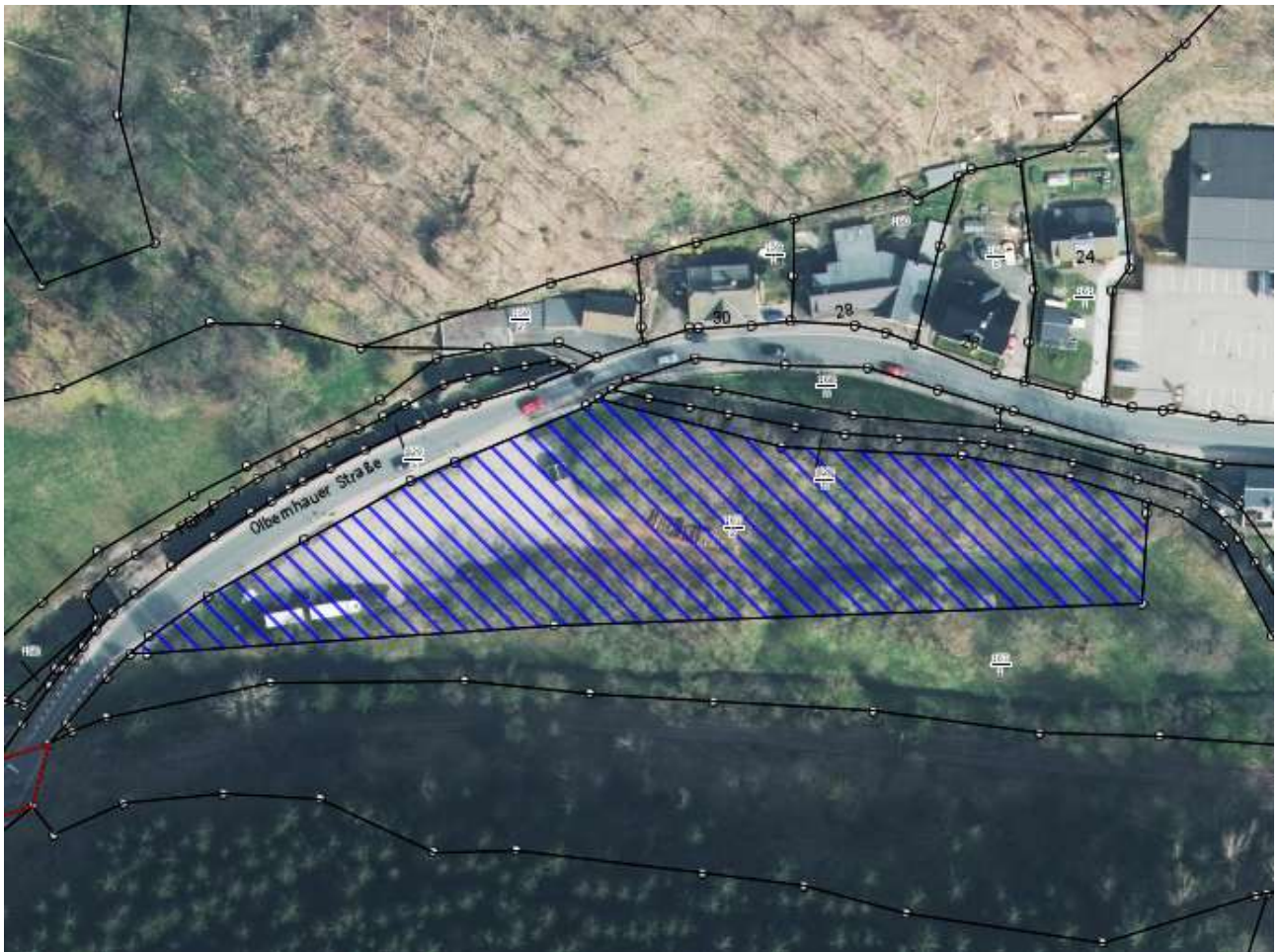
Der Antragsteller plant die Neuerrichtung eines Stahlgittermastes auf dem Flurstück 167/2 der Gemarkung Neuhausen, dass sich im Eigentum der Gemeinde Neuhausen befindet. Am 15.10.2025 hat der Gemeinderat den geplanten Standort befürwortet. Im Zuge der Brückenbaumaßnahme wurde bereits Leerrohrinfrastruktur zur Erschließung dieses Vorhaben mit verlegt. Die Gründung des Stahlgittermastes erfolgt auf einem Plattenfundament aus Stahlbeton.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um privilegiertes Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsleitungen. Ziel ist es im Bereich des geplanten Standortes eine Versorgungslücke des Telekom-Mobilfunknetzes zu schließen. Eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur wird vor Baubeginn vorgelegt.

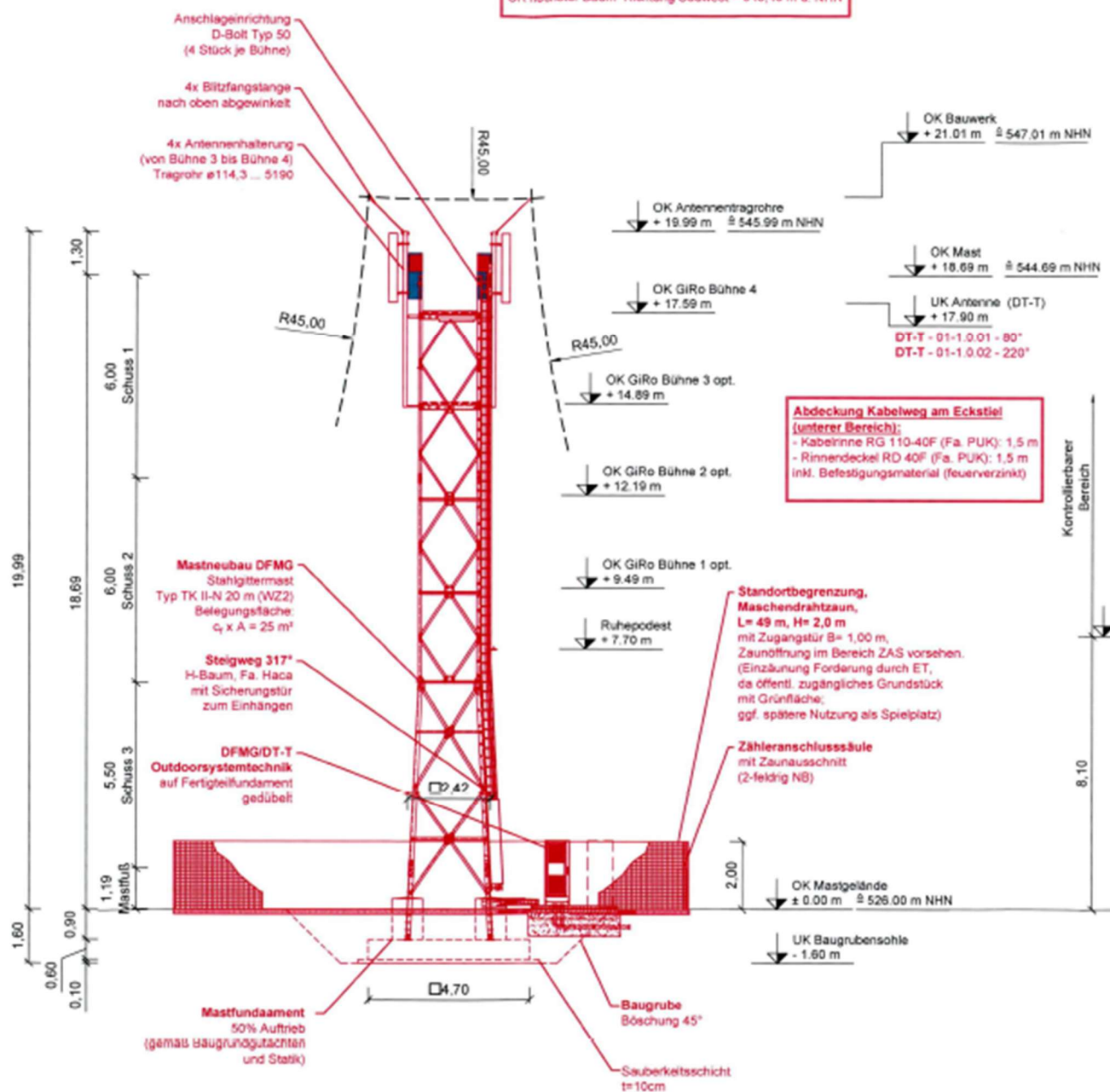
Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Das Ortsbild wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine direkte Zufahrt des Grundstücks zur öffentlichen Straße ist vorhanden.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	



Hinweis zur optionalen Antennenbelegungsfläche
OK Mastgelände = 526,00 m ü. NHN
OK höchster Baum Richtung Nordost = 547,92 m ü. NHN
OK höchster Baum Richtung Südwest = 543,46 m ü. NHN



Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 23.09.2026

Gegenstand des Beschlusses: Verkauf des Flurstückes 556/52 der Gemarkung Neuhausen mit einer Größe von 20 m²
Antragsteller: [REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90 ☒
VwV Kommunale Grundstücksveräußerung vom 4. Mai 2017 ☒

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, das Flurstück 556/52 der Gemarkung Neuhausen mit einer Größe von 20 m² an [REDACTED] zu veräußern (siehe beigegefügte Flurkarte – blau gekennzeichnete Fläche).
2. Das Flurstück wird zum aktuellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Landkreises Mittelsachsen in Höhe derzeit 10,00 €/m² zuzüglich anteiliger Vermessungskosten in Höhe von 24,00 €/m² veräußert.
3. Sämtliche sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen (Notar, Grundbucheintragung, etc.), trägt die Erwerberin.

Begründung:

Die Antragstellerin ist mehrheitliche Eigentümerin des Garagen-Flurstückes 556/28 der Gemarkung Neuhausen. Mit Schreiben vom 20.08.2026 beantragt sie den Kauf des Grundstückes vor Ihrer Garage, das sie bereits von der Gemeinde gepachtet hat.

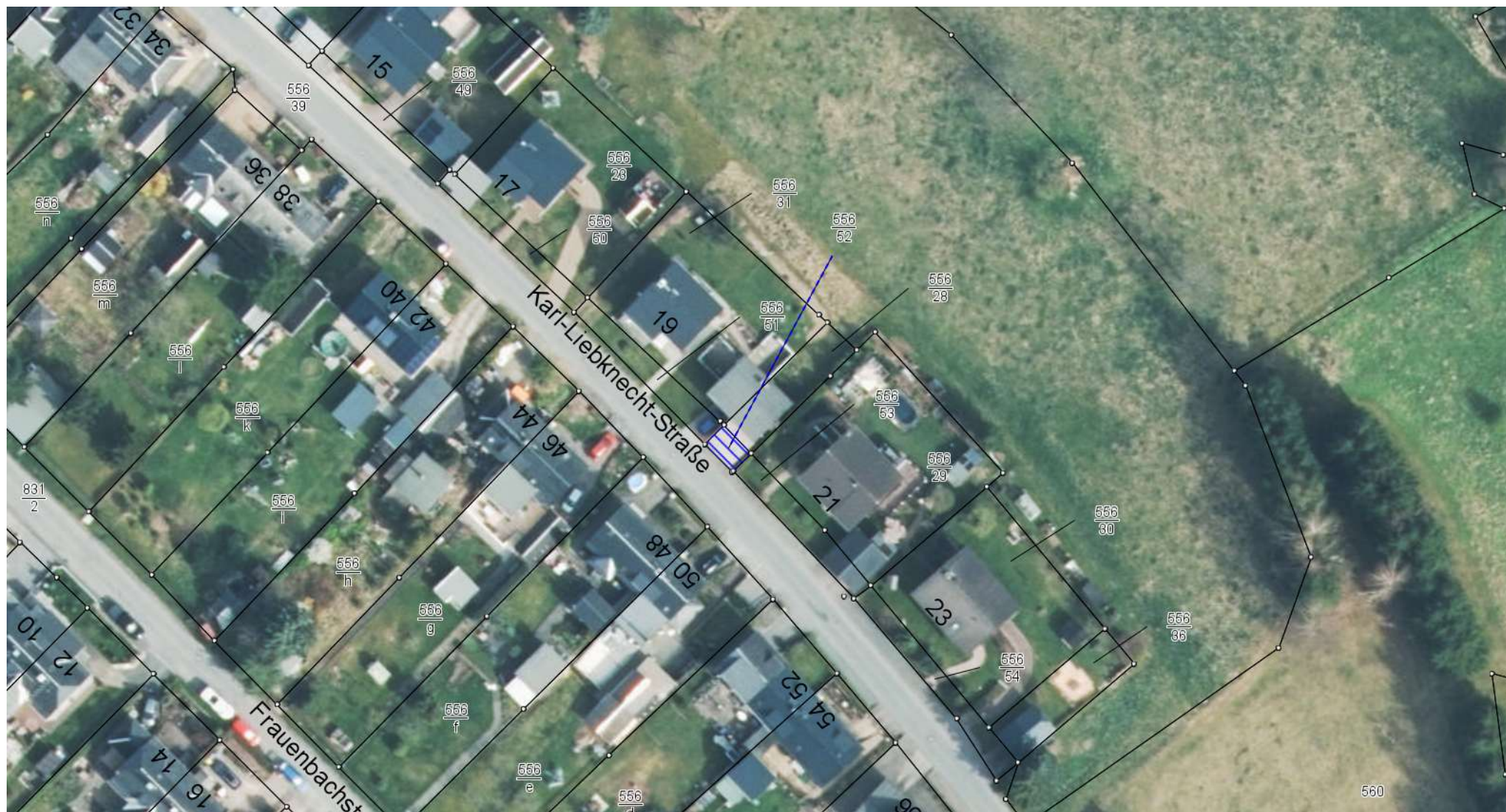
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 beschlossen, mit der Vermessung der Grundstücksteile entlang der Karl-Liebknecht-Straße für die 11 verschiedene Nutzer von Teilen des Straßenflurstückes in Vorleistung zu gehen, da die Katastervermessung als langgestreckte Anlage insgesamt günstiger ist als 11 Einzelvermessungen. Die Vermessung und die Übernahme ins Liegenschaftskataster sind abgeschlossen. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von 18.569,67 €. Die Änderung im Grundbuch ist vollzogen.

Für die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist nicht von Bedeutung, so dass einer Veräußerung zugestimmt werden kann.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	





Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 23.09.2026

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79 ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **715,12 €** an Geldspenden im Jahr **2026** und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2026** (Stand 10.09.2026). Insgesamt wurden im Jahr **2026 Spenden** in Höhe von **8.166,20 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	